

*Verwaltungsgeschichte und NS-Alltag in  
Heidelberg*

**Die Gleichschaltung der Universität  
Heidelberg (Erlass)**

- 1) Beschreibt die Quellen und Materialien (äußere Merkmale und Inhalt).
- 2)
  - a) Recherchiert aus der Literatur den historischen Kontext zu den Quellen und Materialien.
  - b) Stellt Zusammenhänge zwischen den Quellen und Materialien her.
  - c) Formuliert eure Ergebnisse als zusammenfassende These.
- 3) Präsentiert eure Zwischenergebnisse in einem Kurzvortrag (max. 10 Minuten).
- 4) Strukturiert eure Ergebnisse zur Präsentation auf einer Homepage. Beachtet dabei:
  - Ihr habt eine Seite der Homepage zur Verfügung.
  - Verwendet die unterschiedlichen Materialien und verfasst eigene Textbausteine.
  - Überlegt und markiert mögliche Vernetzungspunkte.
  - Beachtet das separate Technikblatt.
- 5) Gestaltet eure Themenseite für die Homepage.
- 6) Präsentiert eure Themenseite im Kurs.

## Beurlaubung sämtlicher Juden im öffentlichen Dienst

Der Beauftragte des Reichs hat sich mit Rücksicht auf die starke Beunruhigung der Öffentlichkeit veranlaßt gesehen, zum Schutze und im Interesse der in Baden lebenden Juden anzuordnen, daß alle im badischen Staatsdienst, in Staatsbetrieben, in Gemeinden, Gemeindebetrieben und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie als Lehrkräfte an Privatschulen beschäftigten Angehörigen der jüdischen Rasse mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres vom Dienst zu beurlauben sind.

Durch diese Maßnahme werden nicht zuletzt Einzelaktionen gegen Juden und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhütet werden. Es wird erwartet, daß die Bevölkerung wie bisher sich zu keinerlei Ausschreitungen gegen Juden hinreißen läßt. Die vorbeugenden Anordnungen des Beauftragten der Reichsregierung werden sicherlich auch in den Kreisen der Juden, in deren Interesse sie erlassen worden sind, volles Verständnis finden.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1933

Nr. 34

Inhalt: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933..... S. 175

## Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Beamteten der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

### § 2

(1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen.

(2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel

des jeweiligen Grundgehalts der von ihnen zuletzt bekleideten Stelle bewilligt werden; eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung.

### § 3

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

### § 4

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

### § 5

(1) Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen — unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten — gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

(2) Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen (Abs. 1) innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

#### § 6

Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

#### § 7

(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

(2) Die Verfügungen nach §§ 2 bis 6 müssen spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden. Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind.

**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur  
Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**

**Vom 11. April 1933.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet was folgt:

**Zu § 2** **1.**

Ungeeignet sind alle Beamten, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.

**Zu § 3** **2.**

(1) Als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.

(2) Wenn ein Beamter nicht bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen ist, hat er nachzuweisen, daß er arischer Abstammung oder Frontkämpfer, der Sohn oder Vater eines im Weltkriege Gefallenen ist. Der Nachweis ist durch die Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern, Militärapapiere) zu erbringen.

(3) Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen.

**Zu § 4** **3.**

(1) Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Satz 1 gegeben sind, ist die gesamte politische Betätigung des Beamten, insbesondere seit dem 9. November 1918, in Betracht zu ziehen.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, der obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, welchen politischen Parteien er bisher angehört hat. Als politische Parteien im Sinne dieser Bestimmung gelten auch das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, der Republikanische Richterbund und die Liga für Menschenrechte.

**4.**

Alle Verhandlungen, Urkunden und amtliche Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

Berlin, den 11. April 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Fragebogen**  
zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung  
des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933  
(Reichsgesetzbl. I S. 175)

1. Name .....	
Vornamen .....	
Wohnort und Wohnung .....	
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....	
Konfession (auch frühere Konfession) .....	
2. Amtsbezeichnung .....	
3. § 2 des Gesetzes:	
a) Wann sind Sie in das Beamtenverhältnis eingetreten?	
Durch Ernennung zum .....	
Falls seit 9. November 1918:	
b) Haben Sie die für Ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung*?)	
oder	
c) sonstige Eignung*?) besessen?	

\*?) Vorbildung und Eignung sind kurz zu begründen.

4. § 3 des Gesetzes:

a) Sind Sie bereits am 1. August 1914 Beamter gewesen und seitdem geblieben?

In welcher Stellung?

oder

b) Lagten am 1. August 1914 bei Ihnen die Voraussetzungen der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 245) zu § 3, Nr. 2 Satz 2, vor?

oder

c) Haben Sie im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft?

oder

d) Sind Sie Sohn (Tochter) oder Vater eines im Weltkrieg Gefallenen?

Falls nein zu a bis d:

e) Sind Sie arischer Abstammung im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195) zu § 3, Nr. 2 Abs. 1?

(Nachweise zu 4c bis e gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 195 — zu § 3, Nr. 2 Abs. 2, sind beizufügen.)

Nähere Angaben über die Abstammung:

Eltern:

Name des Vaters .....

Vornamen .....

Stand und Beruf .....

Wohnort und Wohnung .....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....

Konfession (auch frühere Konfession) .....

verheiratet { in .....  
am .....

Geburtsname der Mutter .....

Vornamen .....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....

Konfession (auch frühere Konfession) .....

**Großeltern:**

Name des Großvaters (väterlicherseits) .....

Vornamen .....

Stand und Beruf .....

Wohnort .....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....

Konfession (auch frühere Konfession) .....

Geburtsname der Großmutter (väterlicherseits) ..

Vornamen .....

Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....

Sterbeort, -tag, -monat und -jahr .....

Konfession (auch frühere Konfession) .....

Name des Großvaters (mütterlicherseits) .....	.....
Vornamen .....	.....
Estand und Beruf .....	.....
Wohnort .....	.....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....	.....
Esterbeort, -tag, -monat und -jahr .....	.....
Konfession (auch frühere Konfession) .....	.....
Geburtsname der Großmutter (mütterlicherseits)	.....
Vornamen .....	.....
Geburtsort, -tag, -monat und -jahr .....	.....
Esterbeort, -tag, -monat und -jahr .....	.....
Konfession (auch frühere Konfession) .....	.....

5. § 4 des Gesetzes und Nr. 3 der Ersten  
Durchführungsverordnung vom 11. April  
1933:

a) Welchen politischen Parteien haben Sie  
bisher angehört? Von wann bis wann? \*)

b) Waren Sie Mitglied des Reichsbanners  
Schwarz-Rot-Gold, des republikanischen  
Richter- oder Beamteneubundes oder der Liga  
für Menschenrechte und, falls ja, von wann  
bis wann? \*)

\*) Die Erklärungen zu 5a und b können  
in verschlossenem Umschlag beigelegt werden.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM.  
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheck-  
konto: Berlin 96 200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Post-  
druckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1935	Nr. 125
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 35	Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.....	1333
14. 11. 35	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.....	1334

### Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 14. November 1935.

#### § 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

#### § 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

**Quelle 6:** Artur Rosenthal, Professor für Mathematik von 1922-1935



UNIVERSITÄT HEIDELBERG  
ENGERER SENAT

HEIDELBERG, DEN 28. April 1933.  
FERNSPRECHER NR. 4520-4525

N. 5809.

*nr 28. IV 33*

**Aufrechterhaltung der Sicherheit und  
Ordnung .**

An Herrn

Professor Dr. Rosenthal

Heidelberg.

=====

In Vollzug des Ministerialerlasses vom 6. April 1933 Nr. A 7642 ,der bestimmt,dass alle im badischen Staatsdienst Beschäftigten Angehörige der jüdischen Rasse ( ohne Rücksicht auf die konfessionelle Zugehörigkeit ) bis auf Weiteres vom Dienst zu beurlauben sind,haben wir Ihnen zu eröffnen,dass Sie bis auf Weiteres beurlaubt sind .

Des Ministerium hat aber angeordnet,dass wir Ihnen bei der Eröffnung mitzuteilen haben,dass Ihre Beurlaubung ausgesetzt sei .

Sr.Hochwohlgeboren  
Herrn Professor Dr. Rosenthal  
Heidelberg

**Sorgfältig aufbewahren!**

**Einlieferungsschein**

Gegenstand	Einreichbrief Nr. <i>12a</i>
Empfänger (bei Postaufträgen die Abgabe A)	<i>Prof. Rosenthal</i>
Bestimmungsort	<i>Heidelberg</i>

Postannahme *[Signature]*

HEIDELBERG  
28.4.33. 5-6N  
\* 2 b

Aufgabestelle

C 02b

Quelle 8: Die Aufhebung der Beurlaubung nach den Ausnahmebestimmungen des §3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Juli 1933

Abschrift.

Der Minister  
des Kultus, des Unterrichts  
und der Justiz  
Abteilung Kultus und Unterricht  
Nr. A 17744.  
Anlagen

Karlsruhe, den 20. Juli 1933.

Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

- 1 Militärpass und
- 2 Urkunden zurück.

An den Engeren Senat der Universität  
Heidelberg.

Nachdem sich aufgrund des vorgelegten Militärpasses ergeben hat, dass der nichterische o. Professor Dr. Arthur Rosenthal im Weltkrieg bei der fechtenden Truppe an Gefechtshandlungen teilgenommen hat, kommt eine Versetzung in den Ruhestand aufgrund des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ( R.G.Bl.I.S.175 ) nicht in Betracht.

Die durch Erlass vom 6. April 1933 Nr. A 7642 ausgesprochene Beurlaubung und die mit Erlass vom 28. April 1933 Nr. A 8500 angeordnete Aussetzung der Beurlaubung werden hiermit hinfällig.

Hiervon ist dem Genannten unter Aushändigung der Anlagen Eröffnung zu machen.

In Vertretung :  
gez. Frank.

Universität Heidelberg  
Engerer Senat  
Nr. 11228.

Heidelberg, den 27. Juli 1933

1. Nachricht hiervon Herrn Professor Dr. Rosenthal, Heidelberg .
2. Nachricht der Naturwissenschaftlich-mathematischer Fakultät Heidelberg.
3. Nachricht hiervon der Direktion des Mathematischen Instituts, Heidelberg.
4. Nachricht der Universitätskasse, Heidelberg.
5. zu den Akten.

*Frank*

Quelle 9: Artur Rosenthals Emeritierungsgesuch im Juni 1935

Prof. Dr. A. Rosenthal  
Heidelberg  
Blumenthalstrasse 7.

2.6.35.

An S.Magnifizienz den Herrn Rektor der Universität Heidelberg,  
mit der Bitte um beschleunigte Weiterleitung  
an das Badische Ministerium des Unterrichts  
und an das Reichswissenschaftsministerium.

Seit dem 17.Mai wird die Mehrzahl meiner Hörer durch den hiesigen N.S.Studentenbund veranlasst, meinen mathematischen Vorlesungen und Übungen und gleichzeitig auch denen von Professor Liebmann fern zu bleiben. Kurz darauf ist die gleiche Aktion gegen fünf weitere Kollegen (drei Juristen, einen Nationalökonom, einen Theologen) eingeleitet worden. Seit Beginn der letzten Woche ist das Vorgehen des Studentenbundes gegen uns Mathematiker noch dadurch verschärft worden, dass die naturwissenschaftliche Fachschaft drei Parallelkurse zu unseren Vorlesungen und Übungen ("Arbeitsgemeinschaften" genannt) in unseren Vorlesungsstunden eingerichtet hat, deren Leitung zwei Assistenten der Landessternwarte und ein Hilfsassistent des Mathematischen Instituts übernommen haben und wozu ein Kollege der Medizinischen Fakultät seinen Hörsaal zur Verfügung gestellt hat.

Es sei betont, dass meine Studenten, wie in den früheren Jahren, so auch in diesem Semester in dem denkbar besten Vertrauensverhältnis zu mir gestanden haben, dass die Hörer bis zum plötzlichen Ausbruch jener Aktion eifrig meine Vorlesungen besucht und sehr fleissig und interessiert in meinen Übungen und Seminaren mitgearbeitet haben. Von einem der Studenten wissen wir, dass die Hörer selbst es überaus bedauern, der genannten Aktion nachgeben zu müssen; aber es ist durchaus verständlich, dass die Mehrzahl der Studenten nicht im stande ist, dagegen Widerstand zu leisten. Von der Universitätsführung konnte gegen das Vorgehen des hiesigen N.S.Studentenbundes nicht eingeschritten werden. Wie unser Dekan uns mitgeteilt hat, wird gegen uns Mathematiker überhaupt kein Vorwurf erhoben; es wird lediglich daran Anstoß genommen, dass Herr Liebmann und ich - als "Nichtarier" - nicht prüfen dürfen.

Trotz jener Verhinderung der Mehrzahl unserer Hörer haben wir bisher vor einem kleinen Rest unserer Studenten weitergelesen; ich selbst durchschnittlich vor etwa 1/5 meiner Hörer. Ich fühle mich im Interesse der Autorität der Universität verpflichtet, den schweren und unter den gegebenen

Verhältnissen vielleicht von vorneherein aussichtslosen Kampf gegen jene Aktion des Studentenbundes durchzuführen. Es war mir aber klar, dass dieser Kampf nur möglich wäre, wenn wir dabei auf die Unterstützung des Reichswissenschaftsministeriums rechnen könnten. Deshalb haben Herr Liebmann und ich am 29.5. Abd. im Einverständnis mit unserem Rektor und Herrn Ministerialrat Fehrle telegrafisch darum gebeten, von Herrn Ministerialdirektor Vahlen oder dem zuständigen Referenten des Reichswissenschaftsministeriums empfangen zu werden. Am 31.5. Abd. erhielten wir den telefonischen Bescheid, dass wir die Reise nach Berlin noch nicht unternehmen sollten, weil sie noch "verfrüht" sei. Daraufhin und da es überhaupt höchst zweifelhaft war, ob der ohne unser Verschulden zwischen uns und der Studentenschaft entstandene Riss beseitigt werden könnte, haben am 1.6. Vormittag zuerst Herr Liebmann und sodann auch ich den Entschluss gefasst, den Kampf aufzugeben und unsere Emeritierung zu beantragen. Wir wurden darin endgültig bestärkt durch eine von unserem Dekan, Prof. Vogt am 1.6. Abd. telefonisch mitgeteilte Nachricht: er habe mit Herrn Ministerialdirektor Vahlen gesprochen, unsere Reise nach Berlin sei nunmehr zwecklos und Herr Ministerialdirektor Vahlen empfehle Herrn Liebmann und mir unser Emeritierungsgesuch einzureichen. Das geschieht demnach hiermit: **I c h b i t t e**  
**d a s R e i c h s w i s s e n s c h a f t s m i n i s t e r i u m u m**  
**m e i n e E m e r i t i e r u n g.**

*Dr. John Rosenthal.*

ordentlicher Professor der Mathematik  
an der Universität Heidelberg.

A b s c h r i f t

Der Minister  
des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, den 7. Februar 1936

Er. A. 1260

Auf den Bericht vom 23. Januar  
1936 Nr. 774-

Vollzug des Reichsbürgergesetzes  
h i e r :  
Professor Dr. Arthur Rosenthal

I. An Herrn Professor Dr. Artur Rosenthal,  
in Heidelberg  
Blumenthalstr. 7

Aufgrund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 14. November 1935 in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 wird Ihnen mit Ablauf des Kalenderjahres 1935 die Lehrbefugnis entzogen.

II. Nachricht hiervon dem Rektor der Universität in  
Heidelberg

Dem Professor Dr. Weidenreich wurde unter gleichem Datum die Lehrbefugnis entzogen. Ferner wurde dem Herrn Reichs- und Preussischen Wissenschaftsminister die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob derselbe nunmehr in den endgültigen Ruhestand versetzt oder von den Amtspflichten entoben werden kann.

In Vertretung:  
ges. Frank

Universität Heidelberg

Heidelberg, den 13. Februar 1936

Rektor  
Kr. 2126

- Nachricht hiervon/:
- a) dem Dekan der Nat.-mathem. Fak.
  - b) dem Dekan der Med. Fakultät
  - c) dem Führer der Dozentenschaft

14. II. 1936

An das  
Sekretariat

*[Handwritten signatures and initials]*  
Fehring  
Koch  
Rehberg  
Müller  
Pfeiffer  
H

*[Handwritten signature]*

Material 1: Gedenktafel im Eingangsbereich der Alten Universität

Ihren unter der nationalsozialistischen Diktatur entrechteten und vertriebenen  
Hochschullehrern die Ruprecht-Karls-Universität zu ehrender Erinnerung

Juristische Fakultät

Gerhard Anschütz  
Friedrich Darmstaedter  
Karl Geiler  
Max Gutzwiller  
Walter Jellinek  
Ernst Levy  
Leopold Perels  
Gustav Radbruch

Naturwissenschaftlich-  
mathematische Fakultät

Victor Goldschmidt  
Rudolf Lemberg  
Heinrich Liebmann  
Hugo Merton  
Artur Rosenthal  
Wilhelm Salomon-Calvi  
Gerta von Ubisch

Medizinische Fakultät

Hans Ritter von Baeyer  
Siegfried Bettmann  
Georg Blessing  
Albert Fraenkel  
Paul György  
Hermann Hoepke  
Alfred Klopstock  
Hans Laser  
Siegfried Loewe  
Willy Mayer-Gross  
Otto Meyerhof  
Maximilian Neu  
Walter Pagel  
Hans Sachs  
Ludwig Schreiber  
Gabriel Steiner  
Fritz Stern  
Alfred Strauss  
Franz Weidenreich  
Richard Werner  
Karl Wilmanns  
Ernst Witebsky  
Martin Zade

Philosophische Fakultät

Richard Alewyn  
Arnold Bergsträsser  
Samuel Brandt  
Hans von Eckardt  
Hans Ehrenberg  
August Grisebach  
Helmut Hatzfeld  
Ernst Hoffmann  
Karl Jaspers  
Raymond Klibansky  
Walter Lenel  
Jakob Marschak  
Leonardo Olschki  
Hermann Ranke  
Otto Regenbogen  
Arthur Salz  
Herbert Sultan  
Eugen Täubler  
Max Frhr. von Waldberg  
Alfred Weber  
Heinrich Zimmer

## II. Gleichschaltung und Säuberung

Nach der Übernahme der Macht durch die NSDAP änderte sich für die Universität bis zum März 1933 nahezu nichts. Unter den 300 Hochschullehrern, die einen Wahlauftrag für die Partei des neuen Reichskanzlers unterschrieben, waren nur drei Heidelberger, die Emeriti Endemann und Lenard sowie der apl. Professor Fehrle<sup>20</sup>. Da dieselben aber schon 1932 die NSDAP öffentlich unterstützt hatten<sup>21</sup>, hatte sich das Bekennerpotential in Heidelberg — im Gegensatz zu vielen anderen deutschen Universitäten — zwischen November 1932 und März 1933 nicht vermehrt. Einen Tag nach der Reichstagswahl nannte Gustav Radbruch noch 23 Mitglieder des Lehrkörpers, davon zwölf Lehrstuhlinhaber, die mit den Zielen des bisherigen Weimarer Kreises verfassungstreuer Hochschullehrer sympathisierten<sup>22</sup>.

Die entscheidende Marke für den Weg der Heidelberger Universität ins Dritte Reich setzte der Erlaß des badischen Reichskommissars und NSDAP-Gauleiters Robert Wagner vom 5. April 1933: „Mit Rücksicht auf die starke Beunruhigung in der Öffentlichkeit . . . zum Schutz und im Interesse der in Baden lebenden Juden“ wurden alle im öffentlichen Dienst beschäftigten „Angehörigen der jüdischen Rasse“ — ohne nähere Definition — bis auf weiteres beurlaubt<sup>23</sup>.

Einen Tag später wurde dieser Erlaß ausdrücklich auf die Universitäten ausgedehnt; die Beurlaubung durfte nur ausgesetzt werden, wenn es anders zu Schwierigkeiten bei der Krankenversorgung gekommen wäre. Eine reichsverbind-

<sup>19</sup> W. *Hellpach*, Politische Prognose für Deutschland (Berlin 1928), S. 9. 11. Das Buch wurde im Dritten Reich verboten. Vgl. Chr. *Führer* und H. G. *Zier* (Hg.), *Hellpach-Memoiren 1925—1945* (Köln-Wien 1987) S. 28 f.

<sup>20</sup> Vgl. *Völkischer Beobachter*, 3. März 1933; zur Unterschriftenliste vgl. A. *Faust*, Professoren für die NSDAP. In: M. Heinemann (Hg.), *Erziehung und Schulung im Dritten Reich*. Bd. 2 (Stuttgart 1980), S. 31 ff. Friedrich Endemann war Jurist, Lenard Physiker, Eugen Fehrle klassischer Philologe und Volkskundler.

<sup>21</sup> Vgl. *Völkischer Beobachter*, 29. Juli 1932 (Endemann, Lenard); 5. Nov. 1932 (Endemann, Fehrle, Lenard).

<sup>22</sup> Vgl. G. Radbruch an W. Goetz, 6. März 1933 (Bundesarchiv Koblenz, NL Goetz/93); Radbruch zählt zu den „zweifellos Sympathisierenden“ den Theologen Dibelius, die Juristen (außer Radbruch selbst) Anschütz, Darmstaedter, Geiler, Gutzwiller, Levy, Ulmer, die Mediziner Fraenkel, Klopstock und Meyerhof, aus der Philosophischen Fakultät von Eckardt, Hampe, Hellpach, Hoffmann, Jaspers, Marschak, Sultan, Weber, die Naturwissenschaftler Lemberg und Salomon-Calvi, als „vermutlich Sympathisierende“ den Juristen Engelhard sowie Grisebach und von Salis aus der Philosophischen Fakultät; hinzukommen die Lehrbeauftragten Marie Baum und Reinhard Buchwald sowie Rudolf K. Goldschmidt. Nur Buchwald, Dibelius, Engelhard, Hellpach und Ulmer überstanden die Säuberung im Amt.

<sup>23</sup> Fehlt bei J. *Walle* (Hg.), *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat* (Heidelberg-Karlsruhe 1981), S. 11; Universitätsarchiv Heidelberg (im folgenden UAH), B-3026/4, Bl. 1.

liche Regelung der personellen Säuberung erfolgte am 7. April mit dem Gesetz „zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, das im Gegensatz zur badischen Verordnung zwei wichtige Ausnahmen enthielt: alte Beamteneigenschaft und Frontkämpferklausel<sup>24</sup>, dafür aber auch die Entfernung politischer Gegner vorsah.

Die Vertreibung der rassistisch oder politisch mißliebigen Mitglieder des Lehrkörpers vollzog sich in drei Schüben<sup>25</sup>. Zunächst verlor die Universität vor allem ihre jüngeren jüdischen Dozenten, während von den Ordinarien 1933 nur zwei ihr Amt aus rassistischen Gründen aufgeben mußten, der Romanist Olschki und der Orthopäde von Baeyer. Drei Ordinarien wurden dagegen aus politischen Gründen entlassen, als Sozialdemokrat Radbruch, als aktives Zentrumsmitglied der Zahnmediziner Georg Blessing und wegen Beleidigung der neuen Staatsführung der Psychiater Karl Wilmanns — er hatte 1932 und noch Anfang 1933 erklärt, Hitler sei ein Hysteriker und seine Blindheit gegen Ende des Krieges hysterischer Natur gewesen; ebenso seien viele seiner Führer hysterisch und die politische Aktivität Görings Ausdruck eines chronischen Rauschgiftmißbrauchs<sup>26</sup>.

Der Althistoriker Eugen Täubler lehnte die Inanspruchnahme der Frontkämpferklausel ab, weil er es nicht für angängig hielt, „das Ausnahmerecht eines Geduldeten rekursmäßig zur Geltung zu bringen“<sup>27</sup>. Der peinlichen und demütigenden Jagd nach Nachweisen und Zeugnissen, wie sie ein vom Rektorat unter dem Betreff „Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung“ ausgeteilter Fragebogen verlangte, entzog sich auch der Privatdozent der Philosophie Raymond Klibansky, der den Rektor wissen ließ: „Mit den Forderungen wissenschaftlichen Denkens, denen Ausdruck zu geben ich als Dozent der Universität Heidelberg verpflichtet bin, scheint es mir nicht vereinbar, die Frage nach der Abstammung auf Grund der Kenntnis der Konfession von nur zwei vorangehenden Generationen klären zu wollen. Ich muß deshalb auf die Feststellung Wert legen, daß meine sämtlichen Vorfahren väterlicherseits und mütterlicherseits, soweit sie sich zurückverfolgen lassen, die jüdische Religion bekannten“<sup>28</sup>. Klibansky emigrierte im August 1933 nach England.

<sup>24</sup> Wegen dieser Einschränkungen wurde bis Ende April 1933 in Baden am eigenen Beurlaubungserlaß festgehalten; vgl. *Vézina* (wie Anm. 1), S. 41. 43.

<sup>25</sup> Vgl. dazu die Übersicht unten S. 405 f.; vgl. auch A. *Weckbecker*, in: K. Buselmeier (u. a. Hg.), *Auch eine Geschichte der Universität Heidelberg* (Mannheim 1985), S. 283 ff. Unvollständig und mit Irrtümern behaftet ist die Liste bei P. *Sauer*, *Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs während der nationalsozialistischen Verfolgungszeit 1933—1945* (Stuttgart 1969), S. 413 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Generallandesarchiv Karlsruhe (im folgenden: GLA), Dienerakten K. Wilmanns; Wilmanns wurde von mehreren Heidelberger Medizinern in Karlsruhe denunziert. Er war politisch nicht festgelegt, bezeichnete sich in seiner Verteidigung aber als „national denkender Mann“. Wegen der „gegen den Führer der nationalen Bewegung ... ausgesprochenen Beleidigungen“ hatte die Heidelberger SA Wilmanns vom 3. bis 5. Mai in Schutzhaft gehalten. Schmitthenners Intervention für Wilmanns blieb erfolglos.

<sup>27</sup> Täubler an den Engeren Senat, 25. Juli 1933; UAH, PA Täubler. Täubler fügte hinzu, daß ihm „als Historiker das außerordentliche Schicksal seiner Blutsgemeinschaft immer als Problem im Sinne lag und die Neugestaltung ihrer Daseinsformen nun Lebensaufgabe werden soll“. Zu Täubler vgl. V. *Losermann*, *Nationalsozialismus und Antike* (Hamburg 1977), S. 35 ff.

<sup>28</sup> An Rektor Andreas, 29. April 1933; UAH, PA Klibansky.

Während sich Anschütz und Weber aus Protest gegen das neue politische System emeritieren ließen, verzichteten fünf weitere von der Rassegesetzgebung betroffene, aber an sich unter die Ausnahmeregelung fallende Mitglieder des Lehrkörpers wie Täubler auf ihre *Venia legendi*, darunter der Leiter des Speyererhofes und des Rohrbacher Tbc-Krankenhauses Albert Fraenkel und der Neugermanist Max Freiherr von Waldberg, einst Doktorvater von Goebbels<sup>29</sup>.

Das Reichsbürgergesetz hob 1935 die Ausnahmebestimmungen des Berufsbeamtengesetzes auf und vertrieb die bis dahin geschützten jüdischen Professoren, das Deutsche Beamtengesetz beseitigte nach 1937 schließlich auch noch die „nichtarisch versippten“ Professoren.

Insgesamt fielen vom Lehrkörperbestand des Wintersemesters 1932/33 den Säuberungen 56 Dozenten (= 28 %) zum Opfer, davon in der Gruppe der Ordinarien 21 (= 35,6 %)<sup>30</sup>. Dabei verlor die

Philosophische Fakultät 8 von 18 Lehrstuhlinhabern sowie 12 von 37 sonstigen Lehrkräften<sup>31</sup>;

Juristische Fakultät 5 von 8 Lehrstuhlinhabern sowie 3 von 8 sonstigen Lehrkräften;

Medizinische Fakultät 5 von 18 Lehrstuhlinhabern sowie 17 von 59 sonstigen Lehrkräften;

Naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät 3 von 9 Lehrstuhlinhabern sowie 3 von 32 sonstigen Lehrkräften.

<sup>29</sup> Außerdem die außerplanmäßigen Professoren Hans Ehrenberg (Phil.), Paul György (Med.) und Richard Werner (Med.; 1934 nach Brünn). Ehrenberg, alter Beamter und Frontkämpfer, begründete seinen Verzicht: „Es ist mir nicht möglich, fortan zu dem Lehrkörper der Universität zu gehören, wenn gleichzeitig meinem Sohn das Recht zum Studieren als deutscher Student verweigert würde“; an Rektor Andreas, 14. April 1933; UAH PA Ehrenberg. György, Frontkämpfer, teilte dem Rektorat am 27. April 1933 mit: „Infolge der veränderten politischen Verhältnisse ist mir jede Möglichkeit eines ferneren wissenschaftlichen Fortkommens in Deutschland genommen. Ich erkläre hiermit meinen Austritt aus dem Verbands der Universität“; UAH PA György. Nicht zu den vertriebenen Dozenten, obwohl dies gelegentlich geschieht, ist der aus Österreich stammende ordentliche Professor für Geographie Johann Sölch zu rechnen, der 1935 nach Wien berufen wurde und von der antisemitischen Gesetzgebung weder in Heidelberg noch später in seiner Heimat betroffen war, sondern unangefochten gelehrt hat.

<sup>30</sup> Die Angaben über die Vertreibungsverluste der Universität Heidelberg sind wegen unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen widersprüchlich. Oft werden die bei E. J. Gumbel (Hg.), *Freie Wissenschaft. Ein Sammelband aus der deutschen Emigration* (Straßburg 1938), S. 15 ff. mitgeteilten Zahlen zugrundegelegt, obwohl sie mangels hinreichender Informationen nicht exakt sind. Häufig sind alle Professoren in einer Gruppe zusammengefaßt, ohne den Unterschied zwischen beamteten außerordentlichen Professoren und außerordentlichen (= außerplanmäßigen = Privatdozenten mit Professorentitel) Professoren zu beachten (so bei *Weckebecker* — wie Anm. 25 — S. 289). Bei den folgenden Berechnungen ist der Bestand der aktiven Dozenten des WS 1932/33 zugrundegelegt (Personal- und Vorlesungsverzeichnis, S. 5 ff.): 59 ordentliche Professoren, 9 planmäßige außerordentliche Professoren (nicht mitgerechnet der bereits pensionierte Jurist Weidenreich), 18 Honorarprofessoren (nicht mitgerechnet die nicht lehrenden Honorarprofessoren Seng, Walz, Grupe, Brandt, Hülsen, Altmann, Sillib, Curtius, Steinhausen, Koch, Goldschmidt, Rasch, Strecker), 55 außerordentliche (später außerplanmäßige) Professoren, 60 Privatdozenten. Vgl. unten S. 405 f. die Tabellen I und II.

<sup>31</sup> Außerdem die Lehrbeauftragte Marie Baum.

Mit diesen Verlusten stand Heidelberg hinter Berlin und Frankfurt an dritter Stelle unter den deutschen Universitäten; in der Gruppe der beamteten Professoren übertraf es den Reichsdurchschnitt von 28 % beträchtlich, während bei den nichtbeamteten Dozenten die Verluste mit 21 % des Lehrkörpers geringer waren als im Reichsdurchschnitt (37 %)<sup>32</sup>.

Hinter diesen Zahlen steht eine in ihrem Ausmaß nicht zu erfassende persönliche Not, die bittere Erfahrung der völligen Entrechtung, die Zerstörung gesicherter Positionen und zukunftssträchtiger Lebenspläne. Die durch die Rassegesetzgebung unmittelbar Gefährdeten mußten sich eine neue Existenz im Ausland aufbauen — 34 der 56 vertriebenen Dozenten —<sup>33</sup>, die in Deutschland Bleibenden in äußerster Zurückgezogenheit leben. Zwei Heidelberger Professoren kamen um, der Gynäkologe Maximilian Neu ging angesichts der drohenden Deportation 1940 mit seiner Ehefrau in den Tod — ebenso wählten 1942 die Witwen der Heidelberger Honorarprofessoren Victor Goldschmidt und Max von Waldberg den Freitod statt der Deportation —, der Chirurg Richard Werner, Schüler und Mitarbeiter Czernys, der 1934 nach Brünn ausgewichen war, wurde 1942 nach Theresienstadt deportiert und starb dort.

Die Vertreibung rassistisch und politisch Mißliebiger erfaßte auch die anderen Gruppen der Universität<sup>34</sup>. Insgesamt 18 Assistenten und Angestellte wurden aus rassistischen Gründen entlassen. Studenten, „die sich in den letzten Semestern nachweislich in kommunistischem Sinne betätigt hatten“, sollten wegen dieses „staats- und volksfeindlichen Verhaltens“ relegiert werden. Die entsprechenden Feststellungen sollte die Universitätsleitung nach Karlsruher Anweisung im Benehmen mit dem Heidelberger Studentenführer treffen, aber ohne Hinzuziehung des akademischen Disziplinargerichts. Gustav Adolf Scheel denunzierte denn auch schon im Mai 25 Studenten, die die Liste „Rote Studentenfront“ bei den AStA-Wahlen im Januar 1933 unterstützt hatten. Der Rektor versuchte zwar, das Verfahren hinauszuzögern, schließlich wurden aber etwa 50 Studenten ohne disziplinargerichtliches Verfahren ausgeschlossen; weitere, befristete Ausschlüsse folgten, nachdem die Säuberung auf „marxistische und sonstige volksfeindliche Studierende“ ausgedehnt worden war. Verdächtige wurden von Studentenfunktionären vernommen, deren Gutachten dann etwa lautete: „Typisches Bild eines frechen Juden“<sup>35</sup>.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Chr. von Ferber, Die Entwicklung des Lehrkörpers der deutschen Universitäten und Hochschulen 1864—1954 (Göttingen 1956), S. 145 Tab. 22. Zu den Verlusten der einzelnen Universitäten vgl. K. D. Bracher, in: Nationalsozialismus und die deutsche Universität (wie Anm. 1), S. 135.

<sup>33</sup> Von den 34 Emigranten kehrten nach 1945 nur Darmstaedter, Ehrenberg, Sultan und von Ubisch nach Heidelberg zurück; die Angaben bei Weckbecker (wie Anm. 25) sind irreführend, da die dort mitgeteilten Daten zumeist Wiedergutmachungsentscheidungen bezeichnen, nicht aber die Rückkehr nach Heidelberg. Auch die Angaben über die Auswanderungsländer sind unvollständig.

<sup>34</sup> Zum Folgenden vgl. UAH, B-8018/3; B-8057/2.3; GLA 235/5007, Bl. 159 ff. (Denunziationen von Universitätsangestellten).

<sup>35</sup> Genaue Zahlen über die am Weiterstudium Gehinderten sind nicht vorhanden.

Für nichtarische Studenten war durch das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 eine Quote festgelegt worden, die dem jüdischen Bevölkerungsanteil entsprechen sollte<sup>36</sup>. Auch auf diesem Gebiet war Baden vorgeprescht, indem es bereits am 18. April 1933 ein absolutes Immatrikulationsverbot für Juden verhängt hatte; reichsgesetzlich geschah dies erst 1938. Die Zahl der sogenannten Nichtarier ging rasch zurück: Im Sommersemester 1933 waren in Heidelberg 180 unter die Rassengesetzgebung fallende Studenten immatrikuliert, im Wintersemester 1933/34 waren es 79, im Jubiläumsjahr 1936 noch 27; die letzte bekannte Zahl stammt aus dem Sommersemester 1937: 5 jüdische Studenten.

Zu den personellen Veränderungen kamen ebenfalls bereits im April 1933 Eingriffe des Staates in die Selbstverwaltung der Universität<sup>37</sup>. Mit ausdrücklichem Hinweis auf das Gesetz zur Gleichschaltung der Länder verlangte das Karlsruher Ministerium bis zum 1. Mai die Neuzusammensetzung der wichtigsten akademischen Gremien, vor allem des Engeren Senats, des Disziplinargerichts und der Immatrikulationskommission. Die Universität kam dieser Anweisung widerspruchlos nach. Die ohnehin von der Beurlaubung betroffenen Dekane der Juristischen und Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät traten zurück, der als künftiger Rektor vorgesehene Jurist Walter Jellinek gab seinen Senatssitz auf. Zwei Nationalsozialisten, der Mineraloge Hans Himmel und der Mediziner Johannes Stein, rückten als Nichtordinarienvvertreter in den Senat ein. Im Mai ordnete die Kultusverwaltung an, daß die Studenten in allen „von der Studentenschaft satzungsgemäß zu betreuenden Angelegenheiten“ beratende Stimme in Fakultät und Senat erhielten — ein Recht, das je nach Kollaborationsbereitschaft des Dekans und Durchsetzungsvermögen der Studentenfunktionäre genutzt wurde.

Wie verhielt sich die Universität gegenüber den staatlichen Anordnungen? Begeisterung für die neue Zeit und ihre Ideen war in der Anfangsphase des Regimes nicht zu spüren, und auf diesen Mangel haben die Aktivisten damals und später immer wieder tadelnd hingewiesen. Im März hatte es gegen Parteiaktionen sogar offenen Widerstand gegeben, als der Rektor sich weigerte, die Hakenkreuzfahne auf der Alten Universität aufziehen zu lassen, und Alfred Weber ebenso wie Hans von Eckardt die auf ihren Instituten, dem Institut für Sozial- und Staatswissenschaften sowie dem Institut für Zeitungswesen, aufgezogenen Partei- flaggen herunterholen ließen<sup>38</sup>. Eine entschiedene Reaktion auf die Zumutung einer rassistischen Selektion der Kollegen blieb dagegen aus.

<sup>36</sup> Vgl. zum Folgenden A. G. *von Olenhüsen*, Die „nichtarischen“ Studenten an den deutschen Hochschulen. In: VfZG Bd. 14 (1966), S. 175 ff.; P. *Sauer* (Hg.), Dokumente über die Verfolgung der jüdischen Bürger in Baden-Württemberg durch das nat.-soz. Regime 1933—1945 Bd. 1 (Stuttgart 1966), S. 228 ff.; A. *Weckbecker*, Die Judenverfolgung in Heidelberg (Heidelberg 1985), S. 168 ff. In Heidelberg bedurfte es 1933 keiner Reglementierung, da — entgegen aller antisemitischen Propaganda vom jüdischen Übergewicht an den Hochschulen — die erlaubte Quote gar nicht erreicht worden war.

<sup>37</sup> Vgl. zum Folgenden H. *Weisert*, Die Verfassung der Universität Heidelberg (Heidelberg 1974), S. 126 f.; *Mußgnug* (wie Anm. 1), S. 474.

<sup>38</sup> Vgl. E. *Demm*, Zivilcourage im Jahre 1933. Alfred Weber und die Fahnenaktionen der NSDAP. In: Heidelberger Jahrbücher Bd. 26 (1982), S. 69 ff.

Allerdings gab es Anläufe dazu. So richtete die Medizinische Fakultät bereits am 5. April „im Einvernehmen mit dem Herrn Rektor der Universität“ an das Kultusministerium ein umfangreiches Protestschreiben, in dem es hieß: „Auch die Universität ist vor die Judenfrage gestellt. Wir erkennen die Notwendigkeit und die innere Verpflichtung, daß das deutsche Volkstum in ernster Einsicht und im Bewußtsein vieler Versäumnisse sich auf sich selbst besinnt und daß jeder akademische Lehrer deutscher Art und deutschen Wesens ist; wir sehen die großen Gefahren, die durch das Überhandnehmen nur zersetzender Geistesrichtungen entstanden sind, aber wir können nicht übersehen, daß das deutsche Judentum teilhat an großen Leistungen der Wissenschaft und daß aus ihm große ärztliche Persönlichkeiten hervorgegangen sind. Gerade als Ärzte fühlen wir uns verpflichtet, innerhalb aller Erfordernisse von Volk und Staat den Standpunkt wahrer Menschlichkeit zu vertreten, unsere Bedenken geltend zu machen, wo die Gefahr droht, daß verantwortungsbewußte Gesinnung durch rein gefühlsmäßige oder triebhafte Gewalten verdrängt werde und dadurch die große deutsche Aufgabe Schaden leide. Wir müssen darauf hinweisen, wie dringend es ist, daß das Rechtsbewußtsein erhalten bleibt und die Stellung des Beamtentums geschützt werde. Insbesondere ist es unser Anliegen, daß da, wo es notwendig erscheint, ungeeignete Elemente von den Universitäten auszuschalten, das Urteil der Sachverständigen gehört werde“<sup>39</sup>.

Anregungen, gegen die antisemitische Gesetzgebung vorzugehen, gab es auch in anderen Fakultäten. Die Naturwissenschaftlich-mathematische erklärte sich mit der Stellungnahme der Medizinischen Fakultät einverstanden, empfahl aber auch, und wies dabei auf das Beispiel Furtwänglers<sup>40</sup> hin, berühmte Gelehrte wie Krehl, Planck oder Friedrich von Müller zur Stellungnahme aufzufordern<sup>41</sup>. Die Juristische Fakultät votierte für die Einschaltung des Hochschulverbandes, der Altphilologe Karl Meister in der Philosophischen Fakultät für eine Stellungnahme der badischen Landesuniversitäten oder des Hochschulverbandes „gegen den Arier-Nichtarier-Gegensatz“<sup>42</sup>. In der Senatssitzung vom 10. April ist ein Protest der Gesamtuniversität besprochen worden; im Entwurf dazu berief sich die Universität auf ihr „Rechtsempfinden“, dem die zwangsläufige Beurlaubung von „Kollegen, für deren Anstellung die Universität selbst die Mitverantwortung trägt“, widerstreite. „Unter den vom Gesetz — gemeint war der badische Beurlaubungserlaß — irgendwie betroffenen Dozenten sind hervorragende Forscher und Lehrer, die sich nicht

<sup>39</sup> Sauer (wie Anm. 36), S. 117 ff. Der Protest war offensichtlich verursacht durch die Forderung Theodor Pakheisers vom Bund der NS-Ärzte, alle jüdischen Ärzte an den Kliniken bis zum 1. April zu beurlauben; vgl. GLA 235/5007, Bl. 6. Der badische Beurlaubungserlaß wurde dem Dekan der Heidelberger Fakultät am 6. April telefonisch mitgeteilt; vgl. ebd., Bl. 3.

<sup>40</sup> Vgl. den offenen Brief Furtwänglers an Goebbels bei H. Brenner, Die Kunstpolitik des Nationalsozialismus (Reinbek 1963), S. 177 f.

<sup>41</sup> Vgl. UAH, Akten der Nat.-math. Fak. 1932/33, Bl. 46 (Fak.-sitzung 12. 4. 1933); B-3026/4, Bl. 61 f. (Schreiben Freudenbergers an Rektor, 12. 4. 1933).

<sup>42</sup> UAH, Akten der Phil. Fak. H IV-102/157, Bl. 32 (Fak.-sitzung 22. 4. 1933).

ersetzen lassen, ohne daß die Lehraufgabe der Universität, die sie im Dienste von Staat und Volk zu erfüllen hat, und die Pflege der Wissenschaft aufs Schlimmste beeinträchtigt werden“<sup>43</sup>.

Die Demarche in Karlsruhe unterblieb jedoch, da der Rektor pauschale Proteste, die seiner Meinung nach nur „das Gegenteil ihres Zweckes erreichen würden“, für wirkungslos hielt<sup>44</sup>. Die Universität stellte daher die angeforderte Liste ihrer nichtarischen Mitglieder zusammen, bemühte sich aber, auch unabhängig von den Klauseln des Berufsbeamtengesetzes mit ausführlichen Bemerkungen individuell Ausnahmen vom Gesetz zu erwirken<sup>45</sup>. Sie bediente sich dabei unterschiedlicher Argumente. So hieß es etwa bei dem Honorarprofessor für Geschichte Lenel: „Hat sich im vorgerückten Lebensalter uneigennützigweise für den Lehrbetrieb auf unseren Wunsch zur Verfügung gestellt, als dessen Aufgabenbereich durch Herrn Geheimrat Hampes schwere Erkrankung gefährdet erschien. Der Nachwuchs in der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft ist sehr spärlich, die Übungen Lenels finden im kleinsten Kreise (priv.) im Hause statt; Lenel ist als Forscher besonders auch in Italien bekannt und geschätzt. Wir befürworten die Aufhebung der Beurlaubung.“ Eine längere Würdigung des juristischen Honorarprofessors Perels schloß mit der Bemerkung: „Die Fakultät bittet von einer Kündigung des von allen geschätzten Kollegen abzusehen, die nach Lage des Falles eine ganz besondere Härte bedeuten würde (geringe Bezüge, Schwerhörigkeit).“ In dem Begleitschreiben zur Liste vom 20. April 1933 wurde verallgemeinernd darauf hingewiesen: „Es wird gerade in der Sphäre der Universität besonders gelagerte Fälle geben, bei denen bei genereller Durchführung der getroffenen Anordnungen das Staatsinteresse bzw. das der Universität Schaden leiden könnte.“ Keine Berücksichtigung fanden bei diesem Verfahren allerdings die noch unberühmten Privatdozenten, für deren Unentbehrlichkeit niemand sprach.

Mit der Suche nach möglichst vielen plausibel zu machenden Ausnahmen von den staatlichen Anordnungen ging die Universität, wenn auch fraglos guten Glaubens, auf die politische Taktik der NS-Behörden ein, Minderheiten auszugrenzen, für die sich dann vermeintlich der Einsatz nicht lohnte. In der Illusion, es handle sich nur um eine vorübergehende Störung der Normalität, schien es vor allem wichtig zu sein, Zeit zu gewinnen, wenn auch mit Opfern. Indem aber das erstmal nicht gehandelt wurde, waren zugleich alle Chancen für spätere Proteste verspielt.

Die aktive Solidarität blieb spärlich. Der Botaniker Ludwig Jost intervenierte für seine Mitarbeiterin Gerta von Ubisch, der Chemiker Karl Freudenberg für seinen Assistenten Rudolf Lemberg und der Anatom Alexander Schmincke für den Assistenten Walter Pagel<sup>46</sup>. Der Jurist Eugen Ulmer bezahlte den entlassenen Ho-

<sup>43</sup> Sauer (wie Anm. 36), S. 120 f.

<sup>44</sup> Vgl. UAH, Akten der Phil. Fak. H IV-102/157, Bl. 32.

<sup>45</sup> Vgl. UAH, B-3026/4, Bl. 66 (die Liste vgl. Bl. 72 ff.).

<sup>46</sup> Vgl. UAH, B-3026/4, Bl. 93; GLA 235/5007, Bl. 47. 58. Während sich Schmitthener wie Jost für G. von Ubisch einsetzte, erklärte der Dozent H. Himmel zugleich im Namen des Mediziners J. Stein und des Studentenfürers G. A. Scheel, es gäbe keinen Grund, eine Ausnahme zu machen; v. Ubisch wird dabei als marxistisch eingestellt denunziert.

norarprofessor Leopold Perels bis zu dessen Deportation nach Gurs heimlich aus Institutsmitteln weiter<sup>47</sup>.

Aber solche Ausnahmen unterstreichen nur die Regel der Gehorsams- und Unterwerfungsbereitschaft. Die durch die Reichstagswahlen im März 1933 bestätigte „nationale Regierung“ erhielt bei sehr vielen Professoren offensichtlich ohne große Mühe den Kredit, der ihren republikanischen Vorgängern weithin versagt oder nur halbherzig gewährt worden war. Die national-konservative Gesinnung vermittelte verhältnismäßig leicht, noch dazu nach dem „Tag von Potsdam“, den Übergang ins Dritte Reich, da die sogenannte nationale Revolution zugleich die Restauration zu sein schien, auf die viele so lange gewartet hatten. Das 1918 versunkene Staatsideal schien erneut Wirklichkeit zu werden, bereichert um die Erfahrung von Schützengrabensolidarität und Frontkämpfergemeinschaft; die „Andacht zum Staate“ fand wieder ihr konkretes Objekt<sup>48</sup>. Wenn der neuernannte preußische Kultusminister Bernhard Rust die deutschen Professoren im Mai 1933 aufforderte, sich nicht dauernd über die Säuberungen zu beklagen, entsprach er mit dem Appell: „Denken Sie nicht immer an den einzelnen, denken Sie an die Nation“<sup>49</sup>, genau ihrem Selbstverständnis als Hüter der überparteilich-vaterländischen Werte. Wer wollte sich auch von der alle Gegensätze aufhebenden Volksgemeinschaft, von der Sammlung aller Nationalgesinnten ausschließen? Daß von den offiziell ausgegrenzten Minderheiten Kommunisten und „Marxisten“ ohnehin kaum positiv präsent waren im Vorstellungsbild deutscher Professoren, erleichterte die Selbstübergabe ebenso wie vor allem der Wunsch, „in Fühlung mit der Wirklichkeit“<sup>50</sup> zu bleiben, und das Streben nach weiterer öffentlicher Wirksamkeit. Gerade dieses Motiv des „Dabeiseins“ — aus zunächst durchaus ehrenhaften Gründen — ist beim Verhalten vieler Universitätslehrer nach 1933 hoch zu veranschlagen<sup>51</sup>. Ein besonderer Anpassungsdruck ergab sich aus dem Vorwurf der neuen Herren, die nationale bzw. nationalsozialistische Revolution habe ohne oder sogar gegen die Universitäten und die Professoren stattgefunden. Demgegenüber

Vgl. ebd., Bl. 141 f. Josts und Schmitthenners Intervention hatte teilweise Erfolg, insofern G. v. Ubisch die Lehrbefugnis bis 1935 erhalten blieb. Die Eingaben für Lemberg und Pagel blieben ohne Erfolg.

<sup>47</sup> Vgl. R. *Bollmus*, *Handelshochschule und Nationalsozialismus* (Meisenheim 1973), S. 119.

<sup>48</sup> Die Bedeutung des „Nationalen“ und der „Volksgemeinschaft“ als Brücke für die Wendung zum Dritten Reich läßt sich exemplarisch belegen bei R. *Laehr*, *Zeuge von Fall und Aufstieg* (Hamburg 1981), S. 105 ff. (Aufzeichnungen von 1946); S. 112: „Man empfand ‚national‘ und war bereit, für die Genugtuung auf eben diesem Gebiet Negatives auf anderen in Kauf zu nehmen.“

<sup>49</sup> P. *Meier-Benneckenstein* (Hg.), *Dokumente der deutschen Politik* Bd. 1 (Berlin 1935), S. 263.

<sup>50</sup> W. *Andreas*, *Immatrikulationsrede*, 13. Mai 1933; in: *Heidelberger Neueste Nachrichten* 15. Mai 1933, S. 3.

<sup>51</sup> Selbst Gerhard Ritter, der sich dem Dritten Reich gegenüber unerbittlich abweisend verhielt, hat, wie er 1947 einräumte, 1937 und 1938 zweimal „unehrlich“ formuliert, um seine Texte zum Druck zu bringen; vgl. K. *Schwabe* — R. *Reichardt* (Hg.), *Gerhard Ritter. Ein politischer Historiker in seinen Briefen* (Boppard 1984), S. 435 f.

schien es notwendig, die eigene Daseinsberechtigung auch unter so gründlich gewandelten Verhältnissen nachzuweisen. Gehorsam und Unterwerfung wurden erleichtert, weil der Rahmen der Gesetzlichkeit vordergründig im Ganzen erhalten blieb und die weitaus meisten von den ersten Maßnahmen des Regimes unmittelbar nicht betroffen waren. Daß grundsätzliche Werte wie Rechtsstaatlichkeit und Freiheit auf Dauer vernichtet und nicht nur für eine kurze revolutionäre Übergangsphase suspendiert wurden, erkannten nur die wenigsten.

Für das Ausbleiben einer öffentlichen und eindeutigen Stellungnahme gegen Unrechtsmaßnahmen ist aber nicht zuletzt auch der Terror bzw. die Gewaltdrohung in Ansatz zu bringen. Die Professoren Blessing und Wilmanns wurden für mehrere Tage in Schutzhaft genommen; ebenso stellten die Hausdurchsuchungen, die im Mai 1933 bei verschiedenen Angehörigen der demokratischen Professorengruppe durchgeführt wurden, einen Akt der Terrorisierung dar und trugen zur Einschüchterung bei. Terror und Terrorandrohung begleiteten den Verlauf der zwölf Jahre Diktatur auch an der Universität und bestimmten ihren Alltag wesentlich mit.

Das Verhalten derer, die sich verweigerten, hat Jaspers im Rückblick formuliert: „In dieser Situation fand zwölf Jahre lang, bei steigender Gefahr, dieses Zusehen in der Ohnmacht statt, gegründet auf durchdachte Vorsicht, behutsam mit der Gestapo und den Nazi-Behörden, entschlossen, keine Handlung zu tun und kein Wort zu sagen, die nicht zu verantworten wären, aber bereit zur schuldvollen Passivität“<sup>52</sup>.

Demgegenüber zeigen die Verlautbarungen des Rektors Andreas, welche Grenze diejenigen zogen, die keine Anhänger des neuen Regimes, aber doch — mindestens zunächst — zur Mitarbeit bereit waren, „freudig gewillt“, wie Andreas für sich im Mai 1933 formulierte, „die neue Regierung in ihrem schweren Aufbauwerk zu unterstützen“. Dem grundsätzlichen Bekenntnis zum „neuen Reich“, der Forderung, daß alle Fächer und Fakultäten mitzuarbeiten hätten am Werk „völkischer Erneuerung“, der Feststellung, daß „die Zeit eines verstiegenen oder heimatlosen Intellektualismus ... gründlich vorbei“ sei, korrespondierten durchaus ebenso deutliche Warnungen vor dem Machtmißbrauch sowie die Mahnung zum Großmut und zur Toleranz<sup>53</sup>.

<sup>52</sup> Karl Jaspers, *Philosophie und Welt* (München 1958), S. 354.

<sup>53</sup> Vgl. neben der oben Anm. 50 angeführten Immatrikulationsrede vor allem das Geleitwort Andreas' zum Universitätskalender SS 1933, S. 5 ff. Die halbherzige Anpassung wird auch deutlich in einer Rede Andreas' vom 20. Mai 1933, die mit dem Versprechen schloß: „Wir werden mit dem vollen Einsatz unserer Kraft wirken nach dem Vorbild unserer Führer Hindenburg und Hitler“ (Der Heidelberger Student SS 1933 Nr. 3). Andreas ist vermutlich repräsentativ für die Haltung zahlreicher Heidelberger Professoren 1933. Er war liberal — nach Auskunft im Fragebogen 1945 hatte er noch 1933 Deutsche Staatspartei gewählt — und zugleich hochgradig national bewegt. Während der NS-Zeit ist er mehrfach angefeindet worden, Strafversetzungen wurden erwogen, ohne daß allerdings seine akademische Tätigkeit wirklich behindert worden wäre; vgl. W. Conze — D. Mußgnug, *Das Historische Seminar*. In: *Heidelberger Jahrbücher* 23 (1979), S. 143; Mußgnug (wie Anm. 1), S. 498 f. Anm. 101. Über Andreas vgl. E. Wolgast, in: B. Ottnad (Hg.), *Badische Biographien NF 2* (Stuttgart 1987), S. 4 ff.

Die erzwungenen oder freiwilligen Anpassungsaktivitäten während des Sommersemesters 1933 waren beträchtlich. Sie reichten von der Bitte an Hitler, die Schirmherrschaft über die Universität, „dieses älteste Bollwerk deutscher Kultur und Gesinnung an der schwergefährdeten Westfront unseres deutschen Reiches“ zu übernehmen<sup>54</sup>, bis zur kleinen Feigheit der kurzfristigen Abbestellung der „Heidelberger Volkszeitung“ durch das Rektorat<sup>55</sup>. Unverhüllt stellte sich die Universität in den Dienst der Propaganda und bemühte sich, ihre Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen, wenn der Rektor sämtliche Dozenten aufforderte, „vorhandene Beziehungen zu wissenschaftlichen und diplomatischen Kreisen des Auslands zur Abwehr der Greuelpropaganda zu verwerten“<sup>56</sup>.

Um Störungen des Lehrbetriebs zu verhindern, erbat Andreas vor Beginn des Sommersemesters 1933 vom Ministerium die Genehmigung, für die Universitäts-hauptgebäude „kleine Wachabteilungen“ aus SA-, SS- und Stahlhelmleuten aufstellen zu dürfen, die den Rektor bei der Wahrung seines Hausrechts unterstützen sollten<sup>57</sup>. Das 1930 erlassene Verbot, Uniformen in Universitätsräumen zu tragen, wurde natürlich sofort aufgehoben<sup>58</sup>. Die demokratischen und linken Studentengruppen verschwanden aus dem Universitätskalender, neben NSDStB und der Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Studentinnen (ANSt) erschienen stattdessen: „Nationaler Block. Arbeitsgemeinschaft nationaler Studenten und Studentinnen“, „Stahlhelm-Hochschulgruppe“, „Deutschnationale Studentengruppe“, „Hochschulgruppe der DVP“ — im folgenden Wintersemester waren sie bereits wieder verschwunden<sup>59</sup>.

Zu den üblichen akademischen Festakten kam zu Beginn des Sommersemesters 1933 die Feier des Ersten Mai, bei der der badische Staatskommissar Paul Schmitt-henner, zugleich Privatdozent für Geschichte in Heidelberg, die Festrede hielt; Vokabeln wie „bluthaft, arteigen, volkhaft“ erklangen dabei vermutlich zum erstenmal in der Neuen Universität. Ein weiterer Festakt galt der neuen „Professur für Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsgeschichte und Wehrkunde“, die die badische Regierung für eines ihrer Mitglieder, eben den Staatskommissar Schmitt-henner, errichtete<sup>60</sup>. In seinem Grußwort erklärte Andreas während dieses Festakts, daß das Ministerium mit dem „Geschenk dieses Lehrstuhls . . . einem der sehnlichsten Wünsche unserer akademischen Jugend“ ent-

<sup>54</sup> UAH, B-1015/4, Bl. 67 f.

<sup>55</sup> Vgl. UAH, B-1015/4, Bl. 24.

<sup>56</sup> UAH, B-1015/4, Bl. 32. Andreas stellte in einem Brief an Goebbels seine guten Beziehungen zu Amerikanern, bes. Schurman, zur Verfügung; vgl. ebd., Bl. 18.

<sup>57</sup> UAH, B-1015/4, Bl. 72.

<sup>58</sup> Vgl. Der Heidelberger Student SS 1933 Nr. 1.

<sup>59</sup> Vgl. Universitätskalender SS 1933, S. 149; Studentenführer WS 1933/34, S. 115; auch die zwei jüdischen Korporationen sind nicht mehr aufgeführt. Die übrigen Korporationen werden letztmals im Studentenführer SS 1935, S. 98 ff. genannt.

<sup>60</sup> Vgl. UAH, B-7532. Zu den Feiern des Sommersemesters 1933 vgl. UAH, B-1837/8; *M u ß g n u g* (oben Anm. 1), S. 480 f.

gegenkomme. „Wir beglückwünschen uns dazu, daß das neue Amt einem so weit-  
hin bekannten Gelehrten wie Paul Schmitthenner unterstellt wird und daß es  
sich des Rates eines genialen Naturforschers wie Philipp Lenard<sup>61</sup> erfreuen kann“<sup>62</sup>.  
Bei der Bücherverbrennung, die in Heidelberg am 17. Mai stattfand, betätigte sich  
im Gegensatz zu anderen Universitäten kein Dozent als Redner<sup>63</sup>.

Die äußere Konformität wurde durch den sogenannten Deutschen Gruß zu Be-  
ginn jeder Vorlesung erzwungen, den die Rektorenkonferenz im Oktober 1933  
allen Mitgliedern der deutschen Hochschulen verordnete<sup>64</sup>. Den Heidelberger Stu-  
denten mußte der NS-Studentenführer Scheel schon im Wintersemester 1933/34  
einschärfen, daß der Hitlergruß auch untereinander „in strammer und würdiger  
Form“ zu erzeigen sei. „Das in letzter Zeit eingerissene lässige Handerheben  
ist eines SA-Studenten unwürdig“<sup>65</sup>.

„Um dem Nationalsozialismus in der Hochschule Eingang zu verschaffen“<sup>66</sup>,  
ersetzte die Regierung in Karlsruhe, einer Anregung Heideggers folgend, im  
August 1933 die bisherige badische Universitätsverfassung durch eine auf dem  
Führerprinzip aufgebaute<sup>67</sup>. „Der Rektor ist der Führer der Hochschule, ihm ste-  
hen alle Befugnisse des seitherigen (Engeren und Großen) Senates zu“; er wurde  
nicht mehr von der Korporation gewählt, sondern vom Minister ernannt, nach der  
Schaffung eines Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
1934 von diesem. Das Führerprinzip galt auch für die Fakultäten, deren Dekane  
der Rektor ernannte. Wie schon bei der antisemitischen Gesetzgebung griff Baden  
auch hier einer reichseinheitlichen Regelung vor, die erst 1935 den Führer-Rektor  
einführte<sup>68</sup>. Der nach Ablauf seiner Amtszeit ausscheidende Rektor Andreas erhob  
als „unerbetener freimütiger Ratgeber“ beim Ministerium gegen diese Vernichtung  
des Selbstbestimmungsrechts der Universität Vorstellungen und wies darauf hin,

<sup>61</sup> Lenard kam aus Anlaß des Festaktes erstmals wieder in die Universität, die nicht  
mehr zu betreten er geschworen hatte, als die Regelung seiner Nachfolge 1932 nicht nach  
seinem Wunsch ausgefallen war.

<sup>62</sup> Der Heidelberger Student SS 1933 Nr. 3.

<sup>63</sup> Vgl. C. Zimmermann, Die Bücherverbrennung am 17. Mai 1933 in Heidel-  
berg. In: J.-F. Leonhardt (Hg.), Bücherverbrennung (Heidelberg 1983), S. 55 ff.

<sup>64</sup> Vgl. UAH, B-3027/1. Erst 1934 wurde die Grußformel vorgeschrieben für Schrift-  
verkehr mit und zwischen Behörden. An die Grußpflicht wurde mehrfach erinnert; noch  
1937 verlangte das badische Kultusministerium, den Gruß „in der seiner Bedeutung ent-  
sprechenden Weise, also würdig und formgerecht und nicht etwa oberflächlich oder lässig“,  
zu erstatten.

<sup>65</sup> Der Heidelberger Student WS 1933/34 Nr. 4 („Bekanntmachung des Hogruf“).

<sup>66</sup> So der Heidelberger Rektor Wilhelm Groh, in: Deutsches Recht Bd. 5 (1935),  
S. 4.

<sup>67</sup> Vgl. H. Gerber, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität  
zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit Bd. 2 (Freiburg  
o. J.), S. 228 ff. Der erste Führer-Rektor Groh umgab sich mit einem „Führerstab“ aus  
bewährten Parteigenossen; vgl. Vézina (wie Anm. 1), S. 79 f.

<sup>68</sup> Vgl. Gerber (wie Anm. 67), S. 231 f.; vgl. H. Seier, Der Rektor als Führer.  
In: VfZG 12 (1964), S. 105 ff.; zum Hochschulwesen im Dritten Reich vgl. zusammen-  
fassend (mit Lit.-angaben) Ph. Eggers, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 4  
(Stuttgart 1985), S. 981 ff.

daß „die Führung in wissenschaftlichen Dingen“ Grenzen habe<sup>69</sup>. Einzige Resonanz dieser Denkschrift war allerdings eine Untersuchung gegen ihren Verfasser und öffentliche Kritik des neuen Rektors Groh an seinem Amtsvorgänger<sup>70</sup>.

<sup>69</sup> UAH, B-1015/3; vgl. *Weisert* (wie Anm. 37), S. 128.

<sup>70</sup> Als die bürgerlichen Zeitungen das Rektorat Andreas' lobten, ließ sein Nachfolger Groh eine Erklärung veröffentlichen, in der er u. a. Andreas' Denkschrift kritisierte, die dazu bestimmt gewesen sei, „der nationalsozialistischen Hochschulverfassung Badens in entscheidenden Punkten ihre Wirkung zu nehmen“; vgl. *Der Heidelberger Student* SS 1934 Nr. 1 („Die Führung der Universität Heidelberg schreibt uns . . .“).

<sup>71</sup> Vgl. G. *Rühle* (Hg.), *Das Dritte Reich* Bd. 1 (Berlin 1934), S. 151.

<sup>72</sup> H.-J. *Dünning*, *Der SA-Student im Kampf um die Hochschule (1925—1935)*. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Universität im 20. Jahrhundert (Weimar 1936), S. 51 f.

<sup>73</sup> *Studentenfürer* SS 1934, S. 7; vgl. ebd. (WS 1934/35), S. 7: „Die deutsche Hochschule muß eine sozialistische sein oder sie wird nicht mehr sein“; die Studenten sollten „Angehörige der revolutionären sozialistischen deutschen Jugend“ sein. *Der Heidelberger Student* WS 1933/34 Nr. 5 war ganz dem Thema gewidmet: „Wir wollen deutschen Sozialismus“.

<sup>74</sup> *Der Heidelberger Student* SS 1934 Nr. 1. Noch im *Studentenfürer* SS 1937, S. 24 wird die „sozialistische Hochschule“ gefordert.

<sup>75</sup> *Der Heidelberger Student* SS 1935 Nr. 2.

## Literatur 2: Auswirkungen der nationalsozialistischen Gleichschaltung an 15 von 23 Universitäten

Tab. 3: Entlassungen an 15 deutschen Universitäten, 1933–1945			
Universität	Lehrkörper im Winter 1932/33 <sup>1</sup>	Entlassungen 1933–1945	
		absolut	in %
Frankfurt	351	128	36,5
Berlin	797	278	34,9
Heidelberg	256	64	25,0
Hamburg	309	66	21,4
Göttingen	253	52	20,6
Köln	250	51	20,4
Kiel	222	38	17,1
Halle	245	38	15,5
Gießen	195	27	13,8
Bonn	309	40	12,9
Münster	218	26	11,9
Leipzig	398	47	11,8
Greifswald	164	18	11,0
Marburg	186	20	10,8
Tübingen	200	8	4,0
Zusammen	4358	901	20,7

<sup>1</sup> Ordinarien einschließlich Emeriti, a. o. Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte und sonstige Lehrkräfte. Ohne nichthabilitierte Assistenten.

### 9. Universität Heidelberg

#### Statistische Daten:

Entlassungen (einschl. entlassungsähnliche Fälle): 64 (von 256)

Darunter Opfer der Rassenideologie: 57

Aus anderen Gründen entlassen: 7

Von den Entlassenen sind emigriert: 36

Nicht emigriert: 28

Freiwilliger Rücktritt mit politischem Hintergrund: 1

Davon sind emigriert: 0

Vertreibungsverlust insgesamt: 65

Opfer nationalsozialistischer Vernichtungspolitik: 1

Suizide: 1

#### Opfer nationalsozialistischer Vernichtungspolitik:

27. *Werner, Richard* geb. am 22. 7. 1875 in Freiwaldau, evangelischer Konfession, a. o. Prof. (Chirurgie), 1935 Entzug der Lehrbefugnis als „Nichtarier“, Emigration in die Tschechoslowakei, im Januar 1942 nach Theresienstadt deportiert. Werner starb Ende 1943 im KZ Theresienstadt<sup>220</sup>.

#### Suizide:

33. *Neu, Maximilian* geb. am 5. 4. 1877 in Freinsheim, evangelischer Konfession, nichtbeamteter a. o. Prof. (Geburtshilfe und Gynäkologie), Leiter einer Privatklinik in Heidelberg, 1933 Entzug der Lehrbefugnis als „Nichtarier“, nicht emigriert. Neu beging am 20. 10. 1940 in Heidelberg Suizid<sup>221</sup>.

ARTUR ROSENTHAL (geb. 24. Februar 1887 in Fürth, gest. 15. September 1959 in Lafayette, Ind.) war nach Promotion und Habilitation (1912) in München<sup>111)</sup> 1922 als planmäßiger ao Professor nach Heidelberg gekommen. Nachdem er einen Ruf nach Gießen abgelehnt hatte, wurde ihm 1930 an der Heidelberger Fakultät das neu errichtete zweite Ordinariat für (angewandte)

109) Poggendorff VII a 3 (1959) 93; Drüll, 164.

110) Kultusministerium am 3.4.1935 GLA 235/2211 und UAH A 219/Liebmann.

111) UAH A 219/Rosenthal; Die Schreibweise des Vornamens auch Arthur. Poggendorff VII a 3 (1959) 814; Drüll, 223.

Mathematik übertragen. 1932 war das Dekanat an ihn gefallen. Am 18. April 1933 legte er es "mit Rücksicht auf die politische Lage" nieder und übergab die Geschäfte dem Chemiker Karl Freudenberg. Auf das Rücktrittsgesuch antwortete Freudenberg: "... mit aufrichtigem Bedauern sehen wir Sie aus dem Dekanat scheiden, das wir bei Ihnen in besten Händen wußten". Die Fakultät werde in unveränderter Weise das Vertrauen zu ihm bewahren<sup>112)</sup>. Da Rosenthal sich als Frontkämpfer ausweisen konnte, kam 1933 eine Versetzung in den Ruhestand "nicht in Betracht". Nach dem Hochschullehrergesetz vom 21. Januar 1935 wollte das Kultusministerium auch in der Naturwissenschaftlichen Fakultät "Ordnung" schaffen. In einem Schreiben an das Reichserziehungsministerium vom 3. April bat es darum, Rosenthal an eine nicht-badische Hochschule zu versetzen: zwei nicht-arische Mathematiker sei für die Universität Heidelberg "zu schwierig"<sup>113)</sup>. Der Boykott gegen ihn wurde seit dem 17. Mai 1935 betrieben. Rosenthal bezog seinen kranken Fachkollegen Liebmann in den folgenden Verhandlungen mit den Karlsruher und Berliner Ministerien immer mit ein. Der Rektor erklärte beiden beschwichtigend (24. Mai 1935): "Der Wiederaufnahme der Vorlesungen, die kürzlich gestört und deshalb vorläufig ausgesetzt wurden, steht nichts im Wege". Er werde künftig gegen Ordnungsverstöße einschreiten. In seinem Schlußsatz nahm er seine Zusagen jedoch wieder zurück, denn er bekräftigte darin: "Den Bestrebungen des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes als einer Gliederung der NSDAP entgegenzutreten, wäre mit meiner nationalsozialistischen Haltung unvereinbar"<sup>114)</sup>.

112) UAH Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät, Verhandlungen 1932/33. Vgl. dazu D. Mußnug, Anhang zu Karl J. Freudenbergs Lebenserinnerungen, in: Heidelberger Jahrbücher (1988).

113) GLA 235/2211 Liebmann.

114) UAH Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät, Verhandlungen

Rosenthal schilderte die Vorgänge dem Rektor Groh ganz ausführlich, unterrichtete ihn auch darüber, daß die studentische Fachschaft Parallel-Vorlesungen und Übungen eingerichtet habe, die von Assistenten abgehalten würden. "Ein Kollege der Medizinischen Fakultät (hat) seinen Hörsaal zur Verfügung gestellt". Rosenthal nannte dem Rektor alle Assistenten beim Namen, die diese "Ersatz"- Vorlesungen und Übungen in der Pharmakologie abhielten. "Es wird ... unter Benutzung staatlicher Einrichtungen und unter Beteiligung staatlich bezahlter Personen die gegen uns unternommene Aktion neuerdings verschärft"<sup>115</sup>). Seine Studenten bedauerten zwar den Boykott, die Mehrzahl sei jedoch nicht imstande, dagegen Widerstand zu leisten. Konkrete Vorwürfe gebe es nicht, es werde lediglich daran Anstoß genommen, daß Herr Liebmann und er als Nichtarier prüfen dürften. "Ich fühlte mich im Interesse der Autorität der Universität verpflichtet, den schweren und unter den gegebenen Verhältnissen vielleicht von vornherein aussichtslosen Kampf gegen jene Aktionen des Studentenbundes durchzuführen". Im Einverständnis mit Rektor und Hochschulreferent hätte er Kontakt mit dem Reichserziehungsministerium aufgenommen, um mit dessen Unterstützung den Kampf fortzusetzen. Die zunächst in Berlin zugestandene Unterredung wurde abgesagt, da eine Reise nach Berlin noch "verfrüht" sei. Am 1. Juni wurde sie sogar als "zwecklos" verworfen. Man empfahl vielmehr beiden Mathematikern, ihr Emeritierungsgesuch einzureichen<sup>116</sup>). "Dem Ansuchen entsprechend"

---

1934/35 II.

115) So in einem von ihm und Liebmann unterzeichneten Brief vom 29.5.1935 an den Rektor, in: UAH Naturwissenschaftlich-Mathematische Fakultät, Verhandlungen 1934/1935 II.

116) UAH A 219/Rosenthal.

wurde Rosenthal im August 1935 von seinen Amtspflichten zum Jahresende entbunden<sup>117</sup>).

---

117) Das REM bestätigte nochmals (7.12.1935): Die Schwierigkeiten durch die beiden von Nichtariern besetzten Lehrstühle konnten nur dadurch beseitigt werden, daß ihnen die Entpflichtung nahegelegt worden sei; GLA 466/14840.

118) Drüll, 231.

119) GLA 235/2443 und UAH A 219/Salomon-Calvi.

es außerordentlich schwierig, eine Stelle im Ausland, besonders in den USA zu finden<sup>119</sup>). Während dieser Zeit erhielt er (reduzierte) Emeritierungsbezüge. In der "Reichskristallnacht" wurde er in "Schutzhaft" genommen und 4 Wochen lang im KZ Dachau festgehalten (9.11.1938 - 10.12.1938). Im März 1939 stellte er einen Antrag auf Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland "unter Weiterzahlung der mir zustehenden Versorgungsbezüge als em. o. Professor". Er wolle zunächst nach Holland, die Aufenthaltsgenehmigung dafür sei ihm bereits erteilt. Zudem sei er für ein Jahr -allerdings ohne Bezahlung- nach Princeton eingeladen<sup>120</sup>), weshalb er im Anschluß an den Besuch in Holland endgültig nach den USA übersiedeln wolle. "Demgemäß wäre es mir, da ich Jude bin, sehr erwünscht, sobald als irgend möglich auswandern zu können". 11 Tage später erhielt er vom Reichserziehungsministerium die Genehmigung zum Auslandsaufenthalt "einstweilen bis 31.3.1941". Wegen der Devisenbewirtschaftung wurde ihm in Karlsruhe geraten, ein "Sonderkonto Versorgungsbezüge" einzurichten, auf das sein Gehalt überwiesen werden könnte. Mit 10 RM reiste Rosenthal am 27. Juli 1939 in Holland ein. Von dort erreichte er mit einem Non-Quota-Visum im März 1940 die USA. Seine gesamte Bibliothek verlor er, bevor sie aufs Schiff gebracht werden konnte, bei einem Luftangriff auf

118) S.o. S.70; GLA 466/14840.

119) Brief vom 21.2.1954 an v.Ubisch, UAH A 219/v.Ubisch.

120) Es kam dann noch eine zweite Einladung an die University of Michigan, die er schließlich annahm.

Rotterdam<sup>121</sup>). 1941 bat er um Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, die ihm für ein weiteres Jahr zugestanden wurde. Der Bescheid kam jedoch von der Post an das Ministerium zurück (er war in Berlin (!) geöffnet worden) mit dem Vermerk: "Leitung jetzt nur über Lissabon-New York (brit. Zensur). Wenn Versendung auf diesem Weg trotzdem gewünscht, erneute Auflieferung am Postschalter". Der Brief konnte nach Auskunft des Auswärtigen Amts nicht mehr weitergeleitet werden. Bis Juni 1941 wurden Rosenthal deutsche Bezüge ausbezahlt<sup>122</sup>). Seine Sorge galt jedoch vor allem seiner 1939 73jährigen Mutter. Er hatte ihr zwar noch 1939 ein englisches Visum beschafft, doch nach dem Kriegsausbruch konnte sie davon keinen Gebrauch mehr machen. Im Oktober 1940 wurde sie mit nahezu 75 Jahren in das KZ Gurs nach Südfrankreich<sup>123</sup>) transportiert. Nach 5 Monaten gelang es Rosenthal, sie von dort frei zu bekommen und im Dezember 1941 nach USA zu bringen. Bis 1941 war Rosenthal "lecturer" und "research fellow" in Michigan gewesen. 1942 wurde er an der University of New Mexico in Albuquerque zunächst lecturer, dann assistant professor, 1946 zum associate professor ernannt. Seit 1945 besaß er die Staatsbürgerschaft der USA.

121) IfZ MA 1500/50.

122) WG/EK 11077.

123) S. unten S. 172 Anm.171.

124) S.o. S.77; GLA 235/2285, IfZ MA 1500/41; Dict. Emigrés II 2, 813 ff; Schweiger, Otto Meyerhof, 370 f ; Großmann, Emigration, 202 ff; Nachmansohn,

## Quellen- und Literaturverzeichnis

*Quelle 1:* Universitätsarchiv Heidelberg, B 3026/4a, online via: <http://www.tphys.uni-heidelberg.de/Ausstellung/pic/146-L.jpg> (06.06.2016).

*Quelle 2:* Reichsgesetzblatt 1933, Teil I, S. 175f., online via: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&page=300&size=45> (10.06.2016).

*Quelle 3:* Reichsgesetzblatt 1933, Teil I, S. 195, online via: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&size=45&page=320> (10.06.2016).

*Quelle 4:* Reichsgesetzblatt 1933, Teil I, S. 253-257, online via: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1933&size=45&page=378> (10.06.2016).

*Quelle 5:* Reichsgesetzblatt 1935, Teil I, S. 1333, online via: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1935&page=1479&size=45> (10.06.2016).

*Quelle 6:* Universitätsarchiv Heidelberg, online via: [http://www.tphys.uni-heidelberg.de/Ausstellung/pic/151-L-Artur\\_Rosenthal.jpg](http://www.tphys.uni-heidelberg.de/Ausstellung/pic/151-L-Artur_Rosenthal.jpg) (06.06.2016).

*Quelle 7-10:* Universitätsarchiv Heidelberg, PA 5515.

*Material 1:* Eigenes Foto.

*Literatur 1:* Wolgast, Eike: Die Universität Heidelberg in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 135 (1987), S. 359-406, hier: S. 365-376.

*Literatur 2:* Grüttner, Michael/Kinas, Sven: Die Vertreibung von Wissenschaftlern aus den deutschen Universitäten 1933-1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 55 (2007), S. 123-186, hier: S. 140; 174.

*Literatur 3:* Mußgnug, Dorothee: Die vertriebenen Heidelberger Dozenten. Zur Geschichte der Ruprecht-Karls-Universität nach 1933, Heidelberg 1988, S. 70-73; 155f.